

Pressemitteilung: OVG Köln als Türöffner: Weg frei für Klagen gegen Leihmutterschaftsmessen

Köln, 12. Dezember 2025. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OGV Köln) hat mit einem aktuellen Beschluss (4 B 1242/25 1 L 2742/25) einen wegweisenden Türöffner im Kampf gegen Leihmutterschafts- und Eizellspendenmessen in Deutschland geschaffen.

Das Gericht stellt klar: Die gesetzlichen Verbote aus dem Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) und dem Embryonenschutzgesetz (ESchG) können drittschützenden Charakter haben – sie schützen also nicht nur abstrakte Gemeinwohlinteressen, sondern konkrete Frauen und Kinder in ihren individuellen Rechten.

Was bedeutet das? **Damit macht das OVG den Weg frei, mit der richtigen Klägerin erfolgreich gegen Veranstaltungen wie die seit Jahren in Deutschland stattfindenden Kinderwunschmessen „Wish for a Baby“ und „Men having Babies“ vorzugehen, auf denen unverhohlen für in Deutschland verbotene Leihmutterschaft und Eizellspende geworben wird.**

„Das ist ein juristischer Türöffner und ein Meilenstein zugleich“, sagt Eva Engelken, Gründerin und Vorsitzende von Frauenheldinnen e. V. „Das OVG bestätigt, dass die Verbotsgesetze Frauen und Kinder konkret schützen sollen – und dass es mit einer betroffenen Klägerin sehr wohl möglich ist, solche Messen gerichtlich überprüfen zu lassen.“

Ausgangspunkt war ein von Frauenheldinnen e. V. angestoßenes Verfahren gegen die Stadt Köln als Genehmigungsbehörde der Messe „Wish for a Baby Köln 2025“. Zwar wurde das Eilverfahren aus formalen Gründen eingestellt, doch das Gericht stellt ausdrücklich klar, dass die Ablehnung nicht an der Sache, sondern allein an der fehlenden persönlichen Betroffenheit der Antragstellerin liegt.

Das OVG benennt ausdrücklich betroffene Kinder, Ersatzmütter und gegebenenfalls auch Bestelleltern als Personenkreis, dem die Verbotsnormen subjektive Rechte vermitteln können.

„Rechtlich ist das ein entscheidender Schritt“, erklärt Rechtsanwalt Dr. Jonas Jacob, der Frauenheldinnen e. V. in dem Verfahren vertreten hat. „Das Gericht hat klargestellt, dass die einschlägigen Verbote nicht nur ordnungspolitische Leitplanken sind, sondern individuelle Schutzwirkungen entfalten können. Damit ist der Weg für weitere Verfahren mit klagebefugten Betroffenen ausdrücklich eröffnet.“

„Wir werden diesen Weg jetzt konsequent gehen“, erklärt Monika Glöcklhofer, zweite Vorsitzende von Frauenheldinnen e. V.

„Frauenheldinnen werden eine subjektiv betroffene Klägerin bei einer Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Stadt Köln unterstützen, um gerichtlich feststellen zu lassen, dass diese Messe rechtswidrig war – und um künftig zu erreichen, dass Veranstaltungen dieser Art verboten oder zumindest wirksam unterbunden werden.“

Hintergrund

Leihmutterschaft und Eizellspende sind in Deutschland verboten, weil sie Frauenkörper zur Ware machen und Kinder zu Vertragsobjekten degradieren. Diese Einschätzung teilt auch die internationale Gemeinschaft: Die UN-Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Reem Alsalem, hat 2025 eine weltweite Ächtung der Leihmutterschaft gefordert und sie als Form moderner Ausbeutung bezeichnet.

Kontakt für diese Pressemitteilung:

Kontakt:

Frauenheldinnen e.V.

E-Mail: info@frauenheldinnen.de

Telefon: 0163-7110220 (Eva Engelken, 1. Vorsitzende) und 0178-3484070 (Monika Glöcklhofer, 2. Vorsitzende)